



**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie  
und Gesundheit**

Einschreiben Einwurf

Limnologisches Institut Dr. Nowak  
Mayenbrook 1  
  
28870 Ottersberg

**Az.: 401.15-41602/4/1/4/1.21**

Hannover, 03.07.2009  
Tel.: (05 11) 1 20-2948  
oder 1 20-0  
Fax: (05 11) 1 20-99-2948

**Bearbeitet von: Herrn Baier  
Bernd.Baier@ms.niedersachsen.de**

**Regelmäßige Überprüfung der Trinkwasseruntersuchungsstellen gem.  
§ 15 Abs. 5 TrinkwV 2001;**

Anlage: Aufstellung der für Trinkwasseruntersuchungen zugelassenen Parameter und Probenehmerinnen und Probenehmer

Sehr geehrte Frau Dr. Brandsch  
sehr geehrter Herr Dr. Nowak,

nach Abschluss der regelmäßigen Überprüfung gem. § 15 Abs. 5 der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 (BGBl. I. S. 959) stelle ich fest, dass das Labor

**Limnologisches Institut Dr. Nowak, Mayenbrook 1, 28870 Ottersberg,**

weiterhin die Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV 2001 als Untersuchungsstelle für Pflichtuntersuchungen nach § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 6 Satz 1, § 16 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1 und § 20 Abs. 1 und 2 TrinkwV 2001 erfüllt.

Ausgezeichnet mit dem



**Dienstgebäude**  
Hinrich-Wilhelm-  
Kopf-Platz 2  
30159 Hannover



**Behinderten-  
parkplatz**  
am Eingang

**Telefon**  
(05 11) 120-0

**Telefax**  
(05 11) 120-4296 Allgemein  
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales  
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen  
(05 11) 120-3092 Abt. Familie  
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit  
(05 11) 120-3095 Abt. Bau

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322

**E-Mail**  
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Der Eintrag in die Niedersächsische Landesliste der nach § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV 2001 zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen bleibt erhalten (Grundlage: Zulassungsbescheid vom 13.06.2005, zuletzt ergänzt durch Bescheid vom 11.06.2007, Az. w. o.).

Das zugelassene Trinkwasser-Untersuchungsspektrum einschließlich der für Trinkwasser zugelassenen Probenehmerinnen und Probenehmer beschränkt sich auf die in der Anlage benannten Parameter.

Die regelmäßige Überprüfung der Untersuchungsstelle i. S. des § 15 Abs. 5 TrinkwV 2001, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllt sind, richtet sich nach meiner Bekanntmachung „Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen und Bestellten Stellen“ vom 12.11.2007 (Nds. MBl: Nr. 52/2007 S. 1718). Die Bekanntmachung können Sie auch als „Leitfaden zum Antragsverfahren für die Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen und Bestellten Stellen“ im Internet unter [www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de), Pfad: „Themen > Gesundheit > Infektionsschutz & ansteckende Krankheiten > Überwachung der Trinkwasserhygiene“ als Download abrufen.

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### **Ergebnis der regelmäßigen Überprüfung gem. § 15 Abs. 5 TrinkwV 2001 für den Zulassungszeitraum vom 01.06.2007 bis 31.05.2009**

#### **Akkreditierung/Personal**

Die Untersuchungsstelle besitzt die Kompetenz nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 gemäß vorliegender Akkreditierungsurkunde der DAP – Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH Berlin vom 23.06.2008 mit der Registriernummer: DAP-PL-3526.00. Die Akkreditierung ist befristet bis zum 22.06.2013.

Zulassungsrelevante Änderungen in der Akkreditierungsurkunde und den dazugehörigen Unterlagen sind nicht verzeichnet.

Die Trägerschaft ist unverändert. Entsprechend dem mit Schreiben vom 21.06.2009 vorgelegtem Organigramm mit Stand vom 01.01.2009 stellt sich die Laborleitung wie folgt dar:

technische Laborleitung: Dr. Karl-Ernst Nowak  
Vertretung: Dr. Jörg Ebert  
QM-Beauftragte: Dr. Romana Brandsch  
Vertretung: Stefan Schmale/Dr. Jörg Ebert.

Die Anforderungen an die Schulung der Probennehmerinnen und Probennehmer richtet sich nach Abschnitt A Ziffer 1.4.3 meiner Bekanntmachung „Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen und Bestellten Stellen“. Die Voraussetzungen für den vergangenen Zulassungszeitraum wurden im Einzelnen erfüllt.

### **Qualitätssicherung**

Nach Durchsicht der mir regelmäßig zur Verfügung gestellten Unterlagen stelle ich fest, dass die Untersuchungsstelle erfolgreich an Ringversuchen für die von mir zugelassenen Trinkwasserparameter teilgenommen hat.

Mit der nächsten regelmäßigen Überprüfung, zu der der vier-jährige Zulassungszyklus endet, werde ich zudem die Ringversuche zu den chemischen Parametern und Indikatorparametern, für die ich die Untersuchungsstelle zugelassen habe, auf Vollständigkeit überprüfen und bewerten. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass Ringversuche zu folgenden Parametern bis zum 31.05.2011, soweit hierzu nationale Ringversuche angeboten werden, zu ergänzen sind:

- Chrom
- Blei
- Cadmium
- Kupfer
- Nickel
- Vinylchlorid
- Chlorid
- Geruchsschwellenwert
- Geschmack
- Säurekapazität

Der Ringversuch für den nicht bestandenen Parameter Färbung (Iögd 3/2007) ist bis dahin erfolgreich zu wiederholen.

## **Regelmäßige Überprüfung gem. § 15 Abs. 5 TrinkwV 2001**

Ich weise darauf hin, dass der Bescheid vom 13.06.2005 sowie auch die Folgebescheide weiterhin Bestand haben, soweit sie durch diesen Bescheid nicht fortgeschrieben wurden.

Ein Nichtbestehen von Ringversuchen ist im Rahmen der internen Qualitätssicherung aufzuarbeiten. Die Ergebnisse über ermittelte Fehlerquellen und Ursachen sind schriftlich nachvollziehbar zu dokumentieren. Es sind Erfolgskontrollen durchzuführen. Nicht bestandene Ringversuche sind im Zulassungszeitraum zu wiederholen. Soweit dies nicht möglich ist, muss zwischen dem nicht bestandenen Ringversuch und seiner Wiederholung zeitliche Nähe gegeben sein.

Probennehmerinnen und Probennehmer (intern, ggf. auch extern) sind mir bei Neuzugang zu melden. Ein personenbezogenes Zertifikat über eine Grundschulung ist der jeweiligen Meldung beizufügen. Die erforderlichen Schulungsmaßnahmen entsprechend der Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift (Ziff. A.1.4.3) sind für das zugelassene Probennahmepersonal rechtzeitig vor Beginn der jeweils angekündigten Überprüfung, und zwar für den für die Überprüfung anstehenden Zeitraum nachzuweisen. Der Nachweis kann durch Fortschreibung des Ihnen zur Verfügung stehenden Vordrucks erbracht werden.

Die folgende Überprüfung, der ich die im Laufe des nächsten 24-monatigen Turnus von Ihnen erhaltenen Unterlagen zugrunde lege, findet ab dem 01.06.2011 statt.

Sollte bei der Überprüfung festgestellt werden, dass die Untersuchungsstelle der erforderlichen Nachweispflicht nicht nachgekommen ist oder Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, ist die Entscheidung von mir ganz oder teilweise zu widerrufen. In Folge wird die Untersuchungsstelle nicht mehr in der niedersächsischen Landesliste geführt bzw. nur noch mit der Trinkwasseranalytik, für die sie die Voraussetzungen erfüllt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43)

und § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der jeweils geltenden Fassung und lfd. Nr. 49.2.5 des Kostentarifs.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Ihnen gleichzeitig zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

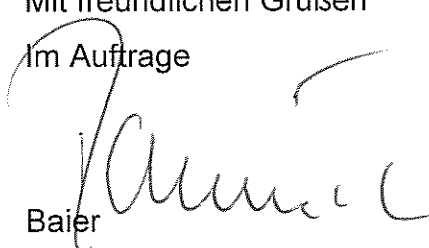
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Baier

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Baier', is written over the printed name 'Baier'.

Anlage zum Bescheid vom 03.07.2009, Az.: 401.15-41602/4/1/4/1.21  
 Limnologisches Institut Dr. Nowak, Ottersberg

Lfd. Nr.	Parameter
<b>Allgemeines</b>	
<b>Trinkwasser-Probennahme</b>	
<b>zugelassene Probennehmerinnen und Probennehmer</b>	<b>Vertragsstatus</b>
Butz, Joachim	Intern
van Dijk, Vincent	Intern
Kurt, Ulrik	Intern
Dr. Nowak, Karl-Ernst	Intern
Schreiber, Ingo	Intern
Trauzold, Luer	Intern
<b>Anlage 1: Mikrobiologische Parameter</b>	
<b>Teil I:</b>	<b>Allgemeine Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch</b>
1	Escherichia coli (E. coli)
2	Enterokokken
3	Coliforme Bakterien
<b>Teil II:</b>	<b>Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch, das zur Abfüllung in Flaschen oder sonstige Behältnisse zum Zwecke der Abgabe bestimmt ist</b>
1	Escherichia coli (E. coli)
2	Enterokokken
3	Pseudomonas aeruginosa
4	Koloniezahl bei 22° C
5	Koloniezahl bei 36° C
6	Coliforme Bakterien
<b>Anlage 2: Chemische Parameter</b>	
<b>Teil I:</b>	<b>Chemische Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation in der Regel nicht mehr erhöht</b>
2	Benzol
3	Bor
4	Bromat
5	Chrom
6	Cyanid
7	1,2-Dichlorethan
8	Fluorid
9	Nitrat
10	Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte
11	Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte gesamt
12	Quecksilber
13	Selen
14	Tetrachlorethen und Trichlorethen
<b>Teil II:</b>	<b>Chemische Parameter, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation ansteigen kann</b>
1	Antimon
2	Arsen
3	Benzo-(a)-pyren
4	Blei
5	Cadmium
7	Kupfer
8	Nickel
9	Nitrit

Lfd. Nr.	Parameter
10	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
11	Trihalogenmethane
12	Vinylchlorid
<b>Anlage 3: Indikatorparameter</b>	
1	Aluminium
2	Ammonium
3	Chlorid
4	Clostridium perfringens (einschließlich Sporen)
5	Eisen
6	Färbung (spektraler Absorptionskoeffizient Hg 436 nm)
7	Geruchsschwellenwert
8	Geschmack
9	Koloniezahl bei 22° C
10	Koloniezahl bei 36° C
11	Elektrische Leitfähigkeit
12	Mangan
13	Natrium
14	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)
15	Oxidierbarkeit
16	Sulfat
17	Trübung
18	Wasserstoffionen-Konzentration (pH)
<b>Anlage 4.2 / § 20.4</b>	
	Legionella spec.
	Pseudomonas aeruginosa
	Salmonella spec.
<b>Untersuchungen gem. § 14 Abs. 1</b>	
	Kalium
	Calcium
	Magnesium
	Säurekapazität